

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
**Reichsamt des Innern.**

**Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.**

**XXII. Jahrgang.**

**Berlin, Freitag, den 20. Juli 1894.**

**№ 30.**

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; — Ermächtigungen zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilungen. . . Seite 325  
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten im südwestafrikanischen Schutzgebiete . 326  
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung des Zollregulativs für Reisschälmaschinen; — Anweisung für die Ermittlung der zollpflichtigen Menge und für die Berechnung des Zolles bei der Zollabfertigung von Mineral-Leuchtöl nach

dem Rauegehalt; — Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste; — Zollbehandlung der in Theilungslagern befindlichen spanischen Weine; — Abänderung von Taraxafen; — Zollamtliche Prüfung von Mühlenfabrikaten . . . 326  
4. **Eisenbahn-Wesen:** Abänderung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden in der Schweiz . . . 333  
5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . 339

## 1. **K o n s u l a t - W e s e n .**

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Konsul in Madrid, von Hartmann, zum Konsul in Alexandrien und den bisherigen ersten Vize-Konsul bei dem General-Konsulat in Constantinopel, von Wichert, zum Konsul in Cairo zu ernennen geruht.

Dem Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Callao, Rodewaldt, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze lebenden Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Shanghai beschäftigten Gerichts-Assessor Dr. Grunewald ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Vorstandes des General-Konsulats bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Carl Weber in Palembangy (Sumatra) ist gestorben.



Namens des Reichs ist das Exequatur ertheilt worden:

dem zum belgischen Konsul mit dem Amtssitze in Bremerhaven ernannten bisherigen belgischen Konsular-Agenten C. H. J. Garrelts,  
dem zum belgischen Konsul mit dem Amtssitze in Hannover ernannten Rentier Georg Houget  
und  
dem zum Konsul für die Republik Salvador in Braunschweig ernannten Herrn Friedrich Rittmeyer.

---

## 2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 2 und 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 3 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im südwestafrikanischen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. S. 171) sowie des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes zc. vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) und der Kaiserlichen Verordnung vom 8. November 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 1037) ist dem Königlich preussischen Regierungs-Assessor von Lindequist für seine Person und die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im südwestafrikanischen Schutzgebiete die allgemeine Ermächtigung ertheilt, innerhalb dieses Schutzgebietes die Gerichtsbarkeit erster Instanz auszuüben, sowie bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

---

## 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. v. M. beschlossen, das Zollregulativ für Reiskahlmühlen (Central-Blatt für 1888 S. 832) wie folgt abzuändern:

1. In Ziffer 1 erhält die lit. e nachstehende Fassung:  
„e) bei geschältem, zum Poliren bestimmten Reis . . . . . 92 Prozent.“
2. An Stelle des letzten Absatzes der Ziffer 1 tritt folgende Bestimmung:  
„Sollte nach Ausweis der Geschäftsbücher und nach den Erhebungen der mit der Ueberwachung der betreffenden Mühlen betrauten Beamten die wirkliche Ausbeute an polirtem Reis in Fällen der lit. b, c, d oder e weniger als 82 beziehungsweise 85, 88 oder 92 Prozent des Gesamtgewichts betragen, so kann von der Direktivbehörde ein Zollnachlaß über den Satz von 18 beziehungsweise 15, 12 oder 8 Prozent hinaus bis höchstens 23 beziehungsweise 18, 15 oder 11 Prozent bewilligt werden.“
3. An Stelle des ersten Absatzes der Ziffer 3 tritt folgende Bestimmung:  
„Die endgültige Berechnung und Entrichtung des Eingangszolles erfolgt nach näherer Anordnung der Direktivbehörde jährlich zweimal; auch ist jährlich eine amtliche Bestandesrevision vorzunehmen. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, die Bestandesrevision ausnahmsweise auf eine zweijährige zu beschränken. Nach jeder Bestandesrevision ist das Mühlenkonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen. Die Fehlmengen sind zu verzollen. Für die Zollabrechnung und die Bestandesrevision finden die bezüglichen Vorschriften des §. 16 des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Eine Freischreibung vom Eingangszoll findet nur insoweit statt, als entsprechende Mengen von dem in der betreffenden Reismühle enthülsten und polirten Reis nach Bestellung bei

